

BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK

Richtlinie über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk vom 27.08.2007 (Helferrichtlinie)

Diese Richtlinie regelt die Mitwirkung der Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ("THW") auf der Grundlage des THW-Helferrechtsgesetzes ("THW-HelfRG") und der Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk ("Mitwirkungsverordnung"). Unter "Helfer" ist im folgenden auch die Helferin zu verstehen. Soweit die vorliegende Richtlinie der Geschäftsstelle Aufgaben zuweist, nimmt die Geschäftsstelle diese im Auftrag des Landesbeauftragten wahr.

Gliederung:

Abschnitt 1: Aufnahme, Probezeit	2
§ 1 Aufnahmevoraussetzungen.....	2
§ 2 Aufnahmeverfahren.....	2
§ 3 Probezeit	3
Abschnitt 2: Inhalt des Dienstverhältnisses	3
§ 4 Pflichten des Helfers	3
§ 5 Erholungsurlaub	4
§ 5a Dienstbefreiung	4
§ 5b Sonderurlaub.....	4
§ 6 Medizinische Betreuung, Erkrankung, Unfall.....	4
§ 7 Helferüberweisung	5
Abschnitt 3: Dienst, Dienst- und Ausbildungsplan	5
§ 8 Dienstarten.....	5
§ 9 Umfang der Dienstleistung.....	5
§ 10 Dienstplan	5
§ 11 Ausbildungsplan.....	6
Abschnitt 4: Disziplinarmaßnahmen	7
§ 12 Dienstpflichtverletzungen	7
§ 13 Ermahnung.....	7
§ 13a Tilgung aus der Helferakte.....	8
§ 14 Entlassung	8
§ 15 Abberufung.....	8
Abschnitt 5: Beendigung des Dienstverhältnisses	8
§ 16 Beendigungsgründe	8
§ 17 Entlassungsverfahren.....	9
Abschnitt 6: Reservehelfer; Althelfer	10
§ 18 Reservehelfer	10
§ 19 Althelfer	10
§ 20 Wiederbegründung und Veränderung des Dienstverhältnisses.....	11
Abschnitt 7: Jugendarbeit	11
§ 21 Zusammenarbeit mit der "THW-Jugend e.V."	11
§ 22 Junghelfer	12
§ 23 Jugendbetreuer	12
Abschnitt 8: Helfervertretung	13
§ 24 Stellung der Sprecher.....	13
§ 25 Helfersprecher.....	13

§ 26	Landessprecher.....	14
§ 27	Bundessprecher	14
§ 28	Verfahren der Beteiligung.....	14
§ 29	Wahlrecht	15
§ 30	Amtszeit, Wahltermin	15
§ 31	Wahlverfahren	16
§ 32	Wahlanfechtung	16
Abschnitt 9: Ausschüsse.....		16
§ 33	Einrichtung von Ausschüssen	16
§ 34	Zusammensetzung der Ausschüsse	17
§ 35	Aufgaben der Ausschüsse	17
§ 36	Sitzungen der Ausschüsse.....	18
Abschnitt 10: Fachgremien.....		19
§ 37	Arbeitskreise	19
§ 38	Projektgruppen.....	19
Anlage 1 zur THW-Helferrichtlinie vom 27.08.2007		20

Abschnitt 1: Aufnahme, Probezeit

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Als aktiver Helfer kann in das THW aufgenommen werden, wer
 1. das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 60 Jahre alt ist,
 2. die erforderliche Tauglichkeit besitzt,
 3. seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und
 4. für den Dienst im THW (§§ 8 ff) im Frieden und im Verteidigungsfall zur Verfügung steht.
- (2) Der Ortsbeauftragte kann Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 4 zulassen, wenn die Verfügbarkeit zwar nicht im Verteidigungsfall, jedoch im übrigen gegeben ist und das THW wegen der fachlichen Qualifikation des Helfers Interesse an dessen Mitwirkung hat.
- (3) Nicht aufgenommen wird, wer
 1. vom THW oder einer anderen im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation unehrenhaft entlassen wurde,
 2. sich nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
 3. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, oder
 4. nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Bewerber ist vor der Aufnahme durch den Ortsbeauftragten oder einen von ihm Beauftragten über Wesen und Aufgaben des THW sowie die Rechte und Pflichten eines Helfers zu informieren. Auf Verlangen ist ihm ein Abdruck dieser Richtlinie

auszuhändigen.

- (2) Die Aufnahme des Bewerbers und die Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt durch die Annahme des Aufnahmeantrages durch den Ortsbeauftragten; ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
- (3) Strebt ein Helfer seine Freistellung vom Wehr- bzw. Zivildienst an, so gibt er bei seiner Aufnahme in das THW gleichzeitig die nach § 13 a des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) oder § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) vorgesehene Verpflichtungserklärung (Freistellungsantrag) ab.

§ 3 Probezeit

- (1) Das Dienstverhältnis des aktiven Helfers beginnt mit der Probezeit. Innerhalb der Probezeit können sowohl das THW als auch der Helfer ohne Angabe von Gründen das Dienstverhältnis durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Die Dauer der Probezeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. Aus wichtigem Grunde kann die Probezeit entfallen, verkürzt oder bis zu insgesamt zwölf Monaten Gesamtdauer verlängert werden. Als wichtiger Grund ist es anzusehen:
 - für den Wegfall oder die Verkürzung, dass sich der Helfer im THW bereits hinreichend bewährt hat, z. B. als Junghelfer,
 - für eine Verlängerung, dass nicht ausreichend Gelegenheit bestand, den Helfer zu beurteilen, z.B. aufgrund häufigen Dienstausfalles oder wegen Wohnsitzwechsels.
- (3) Für eine Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit ist der Ortsbeauftragte zuständig. Der Helfer ist schriftlich zu informieren. Während der Probezeit hat der Helfer alle Rechte und Pflichten des aktiven Helfers.

Abschnitt 2: Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 4 Pflichten des Helfers

Der Helfer hat die Pflicht,

1. sich über die für ihn maßgeblichen Diensttermine zu informieren,
2. an den angeordneten Dienstveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. dienstlichen Weisungen nachzukommen,
5. der Berufung in besondere Funktionen Folge zu leisten; von einer Berufung soll Abstand genommen werden, wenn diese für den Helfer wegen persönlicher, insbesondere beruflicher und familiärer Gründe eine besondere Härte darstellen würde,
6. Ausstattung und Einrichtung sorgfältig und nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden sowie die überlassene persönliche Ausstattung beim Ausscheiden aus dem THW unverzüglich zurückzugeben oder Wertersatz zu leisten,
7. sich in die Helfergemeinschaft einzufügen, sich kameradschaftlich zu verhalten und das Ansehen des THW in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

§ 5 Erholungsurlaub

- (1) Dem Helfer stehen sechs Wochen Erholungsurlaub im Jahr zu. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub ist grundsätzlich nicht auf das Folgejahr übertragbar.
- (2) Der Erholungsurlaub soll in höchstens zwei Abschnitten im Jahr genommen werden. Er soll spätestens zwei Wochen vor Antritt schriftlich dem Ortsbeauftragten angezeigt werden.
- (3) Erholungsurlaub kann aus wichtigem Grund versagt werden. Er endet mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles.

§ 5a Dienstbefreiung

- (1) Von einzelnen Dienstveranstaltungen kann dem Helfer aus wichtigem Grund Dienstbefreiung gewährt werden. Als wichtiger Grund kommen z. B. familiäre oder berufliche Termine von großer Bedeutung in Betracht.
- (2) Dienstbefreiung ist grundsätzlich vor der betreffenden Dienstveranstaltung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Ortsbeauftragte.
- (3) Bleibt der Helfer dem Dienst fern, obwohl über eine beantragte Dienstbefreiung noch nicht positiv entschieden wurde, stellt dieses eine Dienstpflichtverletzung dar.
- (4) Helfern, die nicht freigestellt sind oder deren Mindestverpflichtungszeit abgelaufen ist, kann der Ortsbeauftragte längerfristige Dienstbefreiung unter entsprechender Anwendung der Regelungen zum Sonderurlaub gewähren.

§ 5b Sonderurlaub

Freigestellten Helfern kann während der Mindestverpflichtungszeit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag Sonderurlaub gewährt werden. Das weitere Verfahren wird gesondert geregelt.

§ 6 Medizinische Betreuung, Erkrankung, Unfall

- (1) Beim Eintritt in das THW als aktiver Helfer, beim Statuswechsel vom Junghelfer zum aktiven Helfer und bei sonstigem dienstlichen Bedarf wird der Helfer gesundheitlich untersucht.
- (2) Ist ein Helfer infolge Krankheit oder Unfall nicht in der Lage, am Dienst teilzunehmen, so hat er dies unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzuzeigen. Die Kosten dieser Bescheinigung trägt der Helfer. Die Krankmeldung hat vor der jeweiligen Dienstveranstaltung, spätestens jedoch drei Werktage danach, beim Ortsverband vorzuliegen. Liegt sie vor Beginn der Dienstveranstaltung nicht vor, so hat der Helfer telefonisch seine Verhinderung beim Ortsbeauftragten anzuzeigen.
- (3) Ergeben sich aus vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen oder aus sonstigen Umständen Zweifel an der langfristigen Dienstauglichkeit eines Helfers, so kann der Ortsbeauftragte verlangen, dass der Helfer sich auf Kosten des THW einer ärztlichen Untersuchung unterzieht.
- (4) Inhalt und Umfang der medizinischen Untersuchungen werden in Anlage 1 geregelt.

§ 7 Helferüberweisung

- (1) Wechselt ein Helfer seinen Wohnsitz, wird er zu dem Ortsverband überwiesen, der für den neuen Wohnort zuständig ist. Der für den neuen Wohnort zuständige Ortsverband ist für die Betreuung des Helfers zuständig. Er ist zur Übernahme des Helfers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Helferplätze verpflichtet. Ist eine Übernahme in diesem Rahmen nicht erreichbar, so sind andere Möglichkeiten der weiteren Mitwirkung sicherzustellen.
- (2) Im Falle der Überweisung wird dem Helfer die persönliche Ausstattung belassen. Dem Helfer ist eine Durchschrift des Überweisungsformulars auszuhändigen. Seine Helferakte wird mit den Unterlagen über ärztliche Untersuchungen und der Bekleidungskarteikarte über die zuständigen Geschäftsstellen an den neuen Ortsverband abgegeben. Die Versendung der Helferakten erfolgt stets als unversiegelte Wertsendung.

Abschnitt 3: Dienst, Dienst- und Ausbildungsplan

§ 8 Dienstarten

Als Dienst im THW ist jede Tätigkeit eines Helfers, die der Erfüllung der Aufgaben des THW dient, anzusehen. Die unter 1. bis 8. angegebenen Einzeltätigkeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie lassen jedoch erkennen, welche Dienstart angesprochen ist. Folgende Dienstarten sind insbesondere zu nennen:

1. Dienst allgemein
2. Eigenleistung OV Liegenschaft
3. Eigenleistung OV Technik
4. Einsatz
5. Jugendarbeit
6. Lehrgang
7. Standortausbildung
8. Standortausbildung - Abschluss
9. Übung/Wettkampf
10. Sonstige technische Hilfeleistung

§ 9 Umfang der Dienstleistung

Jeder aktive Helfer soll eine Dienstzeit von mindestens 120 Stunden im Jahr leisten.

§ 10 Dienstplan

- (1) Der Dienstplan umfasst alle dienstlichen Vorhaben des Ortsverbandes einschließlich der Ausbildungstermine. Für nicht langfristig planbare dienstliche Vorhaben wie z. B. Einsätze, Hilfeleistungen und Eigenleistungen werden - soweit möglich - Sonderdienstpläne erstellt. Es ist sicherzustellen, dass diese dem betroffenen Personenkreis rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Außerhalb des Dienstplanes kann ein Helfer jederzeit mündlich oder schriftlich zum Dienst eingeteilt werden.

- (3) Der Dienstplan wird vom Ortsbeauftragten oder einem von ihm Beauftragten im Benehmen mit den Einheitsführern als Jahres- oder Halbjahresplan aufgestellt. Der Ortsbeauftragte ist für die Einhaltung verantwortlich. Der Dienstplan kann mit dem Ausbildungsplan (§ 11) zusammengefasst werden.
- (4) Der Dienstplan ist rechtzeitig vor Inkrafttreten der Geschäftsstelle vorzulegen. Ist er mit dem Ausbildungsplan zusammengefasst, gilt § 11 Abs. 4.
- (5) Der Dienstplan ist am schwarzen Brett im Ortsverband rechtzeitig auszuhängen, spätestens bei der letzten Dienstveranstaltung der Einheiten im alten Jahr bzw. Halbjahr. Es obliegt dem Helfer, sich selber über den Dienstplan zu informieren. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf Übersendung des Dienstplanes.
- (6) Dienstplan und Sonderdienstplan enthalten:
 - Datum
 - Uhrzeit (Beginn und Ende)
 - Ort
 - Dienstart
 - Bekleidung
 - Teilnehmer
 - Name und Funktion des Leitenden

§ 11 Ausbildungsplan

- (1) Der Ausbildungsplan ist die Arbeitsgrundlage für die Ausbildung in einer Einheit. Er regelt die Einzelheiten der Ausbildung am Standort einschließlich der Übungen überörtlicher Art. Die Teilnahme von Reservehelfern an einer Ausbildung oder eine spezielle Ausbildung ausschließlich für Reservehelfer ist im Ausbildungsplan zu vermerken.
- (2) Ein Ausbildungsplan ist für alle Einheiten/ Teileinheiten, für Jugendgruppen und die Grundausbildungsgruppe zu erstellen.
- (3) Der Ausbildungsplan wird vom Einheitsführer jeweils für seine Einheit im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbeauftragten rechtzeitig für das kommende Jahr oder Halbjahr erstellt (Jahres- oder Halbjahresplan). Der Ausbildungsplan kann mit dem Dienstplan (§ 10) zusammengefasst werden.
- (4) Ausbildungspläne sind der Geschäftsstelle zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen vom genehmigten Ausbildungsplan bedürfen der Zustimmung der Geschäftsstelle. Dies gilt nicht für den Wegfall oder die Verlegung einer einzelnen Veranstaltung.
- (5) Ausbildungspläne sind am schwarzen Brett im Ortsverband rechtzeitig auszuhängen, spätestens bei der letzten Dienstveranstaltung der Einheiten im alten Jahr bzw. Halbjahr. Es obliegt dem Helfer, sich selber über den Ausbildungsplan zu informieren. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf Übersendung des Ausbildungsplanes.
- (6) Der Ausbildungsplan enthält:
 - taktische Bezeichnung der Einheit
 - Teilnehmer
 - Datum
 - Uhrzeit (Beginn und Ende)
 - Ort
 - Dienstart (§ 8)
 - Thema und Nummer lt. Curriculum

- Bekleidung
- zu verwendende Dienstvorschriften
- andere Regelungen
- Name und Funktion des Leitenden
- Name und Funktion des Durchführenden.

Abschnitt 4: Disziplinarmaßnahmen

§ 12 Dienstpflichtverletzungen

Der Helfer begeht eine Dienstpflichtverletzung, wenn er schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die ihm nach § 4 obliegenden Pflichten verstößt. Dienstpflichtverletzungen sind beispielsweise:

1. Unentschuldigtes Fehlen bei Dienstveranstaltungen sowie verspätete Anzeige der Dienstverhinderung oder verspätete Vorlage von Unterlagen nach § 6 Abs. 2.
2. Weigerung, am Dienst teilzunehmen.
3. Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen.
4. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust der Ausstattung sowie Benutzung für private Zwecke ohne Genehmigung.
5. Alkoholmissbrauch oder Genuss sonstiger berauschender Mittel im Dienst.
6. Nichtmitteilung und verspätete Mitteilung der für Einsätze, Ausbildung und Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten.
7. Fahren von Dienstfahrzeugen ohne
 - Fahrerlaubnis (Führerschein),
 - THW-Fahrgenehmigung oder
 - Fahrauftrag.
8. Schuldhafter Verstoß gegen Dienst-, Ausbildungs- oder Unfallverhütungsvorschriften.
9. Schädigung des Ansehens des THW.

§ 13 Ermahnung

- (1) Im Falle einer Dienstpflichtverletzung kann der Helfer vom Ortsbeauftragten schriftlich ermahnt werden. Ein Exemplar der Ermahnung ist dem Helfer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Postzustellungsurkunde zuzusenden, ein weiteres wird zur Helferakte genommen. Der Ermahnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (2) Eine Ermahnung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ahndung der Pflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit beantragt wird.
- (3) Gegen die Ermahnung kann der Helfer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ortsbeauftragten schriftlich oder mündlich zu Protokoll Widerspruch einlegen. Hilft der Ortsbeauftragte dem Widerspruch des Helfers nicht ab, so entscheidet der Landesbeauftragte durch Widerspruchsbescheid, der mit Postzustellungsurkunde übersandt wird. Der Helfer ist darüber zu belehren, dass ihm gegen die Widerspruchsentscheidung der Klageweg zum Verwaltungsgericht eröffnet ist.
- (4) Ortsbeauftragte werden vom Landesbeauftragten ermahnt. Über einen Widerspruch, der beim Landesbeauftragten einzulegen ist, entscheidet der Präsident THW, falls

nicht der Landesbeauftragte abhilft. Im übrigen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 13a Tilgung aus der Helferakte

- (1) Eintragungen in der Helferakte über Ermahnungen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sind nach drei Jahren zu tilgen; die über diese Maßnahmen enthaltenen Vorgänge sind aus der Helferakte zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Verfahren bei weiteren Maßnahmen dieser Art nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Maßnahme unanfechtbar bzw. bestandskräftig geworden ist.
- (3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Helfer eines der genannten Verfahren schwebt oder eine andere Maßnahme berücksichtigt werden darf.
- (4) Nach Ablauf der Frist gilt der Helfer als von Ermahnungen und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nicht betroffen.

§ 14 Entlassung

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die übernommenen Pflichten, der so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Helferdienstverhältnisses für das THW unzumutbar ist, kann der Helfer entlassen werden (§§ 16 und 17). Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn ein Helfer, der bereits mindestens zweimal ermahnt wurde, innerhalb eines Jahres nach der letzten Dienstpflichtverletzung erneut schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt. § 13a ist zu beachten.

§ 15 Abberufung

Die Abberufung richtet sich nach der "Richtlinie für die Berufung von Helfern in besondere Funktionen und deren Abberufung".

Abschnitt 5: Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 16 Beendigungsgründe

Die Zugehörigkeit des Helfers zum THW endet:

1. bei aktiven Helfern und bei Reservehelfern mit Vollendung des 60. Lebensjahres, es sei denn, sie werden Althelfer im THW; bei Inhabern besonderer Funktionen kann die Altergrenze bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeschoben werden (vgl. hierzu die "Richtlinie für die Berufung von Helfern in besondere Funktionen und deren Abberufung").
2. bei Junghelfern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, es sei denn, sie wirken als aktive Helfer weiterhin mit,
3. durch schriftliche Erklärung des Helfers, die aktive Helfer nach Ablauf der Probezeit nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines

- Kalendervierteljahres abgeben können,
4. durch Entlassung
 - a) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Dienstpflichtverletzung, die als solche (z.B. Tötlichkeiten oder Diebstahl im Dienst) oder im Zusammenhang mit anderen Pflichtverstößen (vgl. § 14) so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für das THW unzumutbar ist,
 - b) während der Probezeit ohne Angaben von Gründen,
 - c) wenn der Helfer aus körperlichen, geistigen oder fachlichen Gründen für den Dienst nicht geeignet ist,
 - d) wenn sich der Helfer nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
 - e) wenn der Helfer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen wird,
 - f) wenn der Helfer zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber rechtskräftig verurteilt wird, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt,
 - g) bei Auflösung des Ortsverbandes, in dem der Helfer mitwirkt.

§ 17 Entlassungsverfahren

- (1) In den Fällen des § 16 Nr. 1 - 3 ist dem Helfer die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Ortsbeauftragten formlos schriftlich zu betätigen. Die Entlassung (§ 16 Nr. 4) erfolgt durch schriftlichen Entlassungsbescheid.
- (2) Der Ortsbeauftragte ermittelt den Sachverhalt, der zur Entlassung führen kann. In den Fällen des § 16 Nr. 4 Buchst. a) und c) - g) ist dem betreffenden Helfer, bei Minderjährigen auch dem gesetzlichen Vertreter, Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Ferner ist der Einheitsführer zu befragen und die Mitwirkung der Helfervertretung sicherzustellen.
- (3) Der Entlassungsbescheid ist dem Helfer, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich und unter Angabe der Gründe (letzteres entfällt im Falle des § 16 Nr. 4 b)) mit Postzustellungsurkunde zu übersenden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach der Helfer innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll bei der entlassenden Stelle Widerspruch einlegen kann, ist beizufügen. Bei vom Wehr- bzw. Zivildienst freigestellten Helfern ist die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- (4) Für die Entlassung eines Helfers wegen schuldhafter Dienstpflichtverletzung (§ 16 Nr. 4 a)) ist der Landesbeauftragte zuständig. Der Ortsbeauftragte legt ihm die für die Durchführung des Entlassungsverfahrens notwendigen Unterlagen einschließlich der Stellungnahmen des Helfers und der Helfervertretung, soweit diese sich geäußert haben, unter Benennung der Beweismittel auf dem Dienstweg vor. Hält der Landesbeauftragte eine Entlassung nicht für gerechtfertigt, stellt er das Verfahren ein. Er kann in diesem Fall eine Ermahnung gegen den Helfer aussprechen. Widerspricht der Helfer der Entlassung, prüft der Landesbeauftragte den Widerspruch auf Zulässigkeit und Begründetheit. Ist beides zu bejahen, hilft er dem Widerspruch ab und hebt den Entlassungsbescheid auf. Anderenfalls ist der Vorgang dem Präsidenten THW zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Entlassung eines Helfers in allen übrigen Fällen erfolgt durch den Ortsbeauftragten. Legt der Helfer Widerspruch ein, so prüft der Ortsbeauftragte die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs. Bejaht er beides, hebt er den

Entlassungsbescheid auf. Andernfalls legt er den Vorgang dem Landesbeauftragten vor, der durch Widerspruchsbescheid entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Postzustellungsurkunde zu versenden.

- (6) Soweit ein Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wird, kann der Helfer Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Hierüber ist er im Widerspruchsbescheid zu belehren.
- (7) Bei einer Entlassung (§ 16 Nr. 4) nimmt der Helfer nach Zustellung des Entlassungsbescheides an Dienstveranstaltungen nicht mehr teil. Sein Dienstverhältnis ruht bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens durch einen bestandskräftigen Entlassungs- oder Widerspruchsbescheid oder durch ein rechtskräftiges Urteil. Hierauf ist der Helfer im Entlassungsbescheid hinzuweisen.

Abschnitt 6: Reservehelfer; Althelfer

§ 18 Reservehelfer

- (1) Der Übergang vom aktiven Helfer zum Reservehelfer erfolgt auf Antrag. Ein Anspruch auf Übernahme als Reservehelfer besteht nicht. Vor der Übernahme soll die Grund- und Fachausbildung des Helfers beendet sein. Vom Wehr- bzw. Zivildienst freigestellte Helfer müssen ihre Mindestverpflichtungszeit absolviert haben.
- (2) Der Mindestumfang der Dienstleistung des Reservehelfers beträgt ein Fünftel derjenigen des aktiven Helfers (§ 9). Reservehelfer werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fachdienstbezogen fortgebildet.
- (3) Reservehelfer können für technische Hilfe nach § 1 Abs. 2 THW-HelfRG herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die erforderliche Anzahl geeigneter aktiver Helfer für den betreffenden Einsatz im Ortsverband nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die persönliche Ausstattung bewahren Reservehelfer privat auf, soweit im Ortsverband keine Unterbringungsmöglichkeit besteht. Sie tragen Dienststellungskennzeichen und evtl. Zeichen für Sonderausbildung (Funktionsabzeichen). Die Voraussetzungen für die Erfüllung der Sonderfunktionen müssen weiterhin gewährleistet sein.

§ 19 Althelfer

- (1) Der Übergang vom aktiven Helfer oder Reservehelfer zum Althelfer erfolgt auf Antrag. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht. Bei vom Wehr- oder Zivildienst freigestellten Helfern ist die Geschäftsstelle zu informieren, dass eine Mitwirkung nicht mehr gegeben ist.
- (2) An den regelmäßigen Dienstveranstaltungen nehmen Althelfer nicht teil. Bei einer Dienstteilnahme auf besondere Anforderung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Helfer, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Mehraufwand.
- (3) Althelfer können mit ihrem Einverständnis für technische Hilfe nach § 1 Abs. 2 THW-

HelfRG herangezogen werden, sofern sie körperlich geeignet sind.

§ 20 Wiederbegründung und Veränderung des Dienstverhältnisses

- (1) Wer dem THW als aktiver Helfer angehört hat und eine Neubegründung des Dienstverhältnisses anstrebt, kann nach Ausscheiden aus dem THW seine Aufnahme auch als Reserve- oder Althelfer beantragen. Die Voraussetzungen nach § 1 müssen vorliegen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt für die Aufnahme als Althelfer nicht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Ein Wechsel zwischen dem Dienstverhältnis des aktiven Helfers, Reservehelfers und Althelfers ist auf Antrag zulässig, sofern die Voraussetzungen zur Begründung des jeweiligen Dienstverhältnisses vorliegen. Ein Anspruch auf Annahme des Antrages besteht nicht.

Abschnitt 7: Jugendarbeit

§ 21 Zusammenarbeit mit der "THW-Jugend e.V."

- (1) Die Jugendarbeit im THW wird gemeinsam von dem Jugendverband "THW-Jugend e.V." und dem THW wahrgenommen. Die "THW-Jugend e.V." erhält zu diesem Zweck Fördermittel aus dem Bundeshaushalt. Neben der allgemeinen Jugendarbeit führt sie die Junghelfer an die Aufgaben des THW heran, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln. Die fachtechnische Ausbildung der Junghelfer entsprechend den Ausbildungsvorgaben wird von den Jugendbetreuern des THW wahrgenommen.
- (2) Der Jugendverband "THW-Jugend e.V." und das THW arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie stimmen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ab, unterstützen und fördern sich gegenseitig und sind sich einig in dem Ziel, durch eine gemeinsame Jugendarbeit, die sowohl den jugendpflegerischen als auch den fachtechnischen Bereich berücksichtigt, geeigneten Nachwuchs für das THW zu gewinnen.
- (3) Im Rahmen der fachbezogenen Ausbildung stellt das THW der "THW-Jugend e.V." seine Fahrzeuge, Gerätschaften und Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Bei Veranstaltungen, die der allgemeinen Jugendarbeit dienen, stellt das THW ebenfalls seine Fahrzeuge, Gerätschaften und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung, soweit dem im Einzelfall keine anderen Regelungen entgegenstehen. Eine gesonderte Haftpflicht- oder Kaskoversicherung ist für die Fahrzeuge des THW nicht abzuschließen, da die Fahrzeuge nur durch Angehörige des THW unter Beachtung der einschlägigen THW-Vorschriften gefahren werden dürfen. Nach der Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten ist das Verbrauchsmaterial, insbesondere Treibstoff, durch die "THW-Jugend e.V." zu ersetzen. Von der Anforderung von Beträgen unter 25,-- Euro im Einzelfall ist abzusehen (Kleinstbetragsregelung).

§ 22 Junghelfer

- (1) Junghelfer kann werden, wer das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, an einer späteren Übernahme als aktiver Helfer interessiert ist und die erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Eignung besitzt. Junghelfer sollen gleichzeitig dem Jugendverband "THW-Jugend e.V." beitreten. Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der hierbei schriftlich erklären soll, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Mitwirkung als Junghelfer bestehen. Über die Aufnahme als Junghelfer entscheidet der Ortsbeauftragte.
- (2) Der Junghelfer
 - fügt sich in die Junghelfergemeinschaft ein und verhält sich kameradschaftlich,
 - nimmt an den Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teil,
 - beachtet die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften,
 - kommt dienstlichen Weisungen nach,
 - geht mit Ausstattung und Einrichtung des THW sorgfältig um.
- (3) Dem Junghelfer kann die Teilnahme an Dienstveranstaltungen außerhalb der Jugendarbeit (§ 8 Nr. 5) entsprechend seiner körperlichen und geistigen Entwicklung gestattet werden, jedoch nicht unmittelbar am Einsatzgeschehen (§ 8 Nr. 6). Die Aufsicht des Jugendbetreuers oder eines vom Ortsbeauftragten bestimmten Vertreters muss sichergestellt sein. Die Dauer der Ausbildung und sonstiger Veranstaltungen muss sich in einem für Jugendliche angemessenen Rahmen halten. Ausreichende Ruhepausen sind einzuplanen. Das Dienstende muss so gelegt werden, dass der Junghelfer bis spätestens 22.00 Uhr seine Wohnung erreicht haben kann. Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedürfen im einzelnen der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Ausbildung des Junghelfers sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortsverbandes befreit den Junghelfer nicht von der Schul- oder Berufsschulpflicht. Der Junghelfer ist, wie alle übrigen Helfer, bei Dienstveranstaltungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII gegen Unfall versichert. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind bei allen Veranstaltungen des THW verbindlich. Es ist Junghelfern grundsätzlich untersagt, bei Dienstveranstaltungen Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu sich zu nehmen.
- (5) Das Recht des gesetzlichen Vertreters, im Interesse des Jugendlichen weitergehende Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 23 Jugendbetreuer

- (1) In einem Ortsverband, in dem Junghelfer aufgenommen werden, ist ein Jugendbetreuer zu berufen. Wenn mehr als 15 Junghelfer in einem Ortsverband aufgenommen werden, soll ein weiterer Jugendbetreuer berufen werden.
- (2) Zum Jugendbetreuer kann nur berufen werden, wer für den Umgang mit Jugendlichen geeignet ist.
- (3) Der Jugendbetreuer ist verpflichtet,
 1. die Junghelfer in allen Angelegenheiten zu betreuen und entsprechend den Aufgaben des THW auszubilden. Er wird hierbei durch die aktiven Helfer des Ortsverbandes unterstützt. Die Ausbildungsplanung ist mit dem

- Jugendgruppenleiter abzustimmen,
 - 2. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das wohlverstandene Interesse des einzelnen Junghelfers zu fördern,
 - 3. mit seinem Gesamtverhalten vorbildhaft auf die Junghelfer einzuwirken,
 - 4. die vom THW angebotenen Aus- und Fortbildungslehrgänge zu besuchen.
- (4) Der Jugendbetreuer oder ein vom Ortsbeauftragten bestimmter Vertreter ist bei den Veranstaltungen der "THW-Jugend e.V." seines Ortsverbandes zugegen. Er ist Ansprechpartner des Ortsverbandes zur "THW-Jugend e.V.". Hierbei hat er eng mit dem Ortsbeauftragten und dem Jugendgruppenleiter zusammenzuarbeiten. Der Jugendbetreuer ist dem stellvertretenden Ortsbeauftragten unmittelbar unterstellt und hat dessen Weisungen zu beachten.
- (5) Die Berufung und Abberufung der Jugendbetreuer richtet sich nach der "Richtlinie für die Berufung von Helfern in besondere Funktionen und deren Abberufung".

Abschnitt 8: Helfervertretung

§ 24 Stellung der Sprecher

- (1) Die Wahrung der Interessen einzelner Helfer oder einer Mehrzahl von Helfern erfolgt durch die Helfervertretung. Helfervertreter sind
- im Ortsverband der Helfersprecher,
 - im Bundesland der Landessprecher,
 - auf Bundesebene der Bundessprecher.
- (2) Jeder Helfer kann sich in dienstlichen oder dienstbezogenen persönlichen Angelegenheiten an den zuständigen Helfervertreter wenden.
- (3) Die notwendigen Kosten, die durch die Mitwirkung der Sprecher entstehen, trägt das THW im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (4) Die Wahrnehmung seiner Funktion als Sprecher entbindet den Helfer nicht von der Erfüllung der ihm ansonsten obliegenden Aufgaben. Aus seiner Tätigkeit als Sprecher dürfen ihm keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.

§ 25 Helfersprecher

- (1) Der Helfersprecher vertritt die Belange der Helfer gegenüber dem Ortsbeauftragten. Beide arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Helfersprecher wirkt mit bei
- der Abberufung von Ortsbeauftragten sowie der Berufung und Abberufung von stellvertretenden Ortsbeauftragten, Einheitsführern, Unterführern und Jugendbetreuern,
 - der Entlassung eines Helfers ohne dessen Antrag,
 - der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Helfern untereinander oder mit dem Ortsbeauftragten auf Antrag eines der Betroffenen.
- (3) Der Helfersprecher kann Sprechstunden in der Unterkunft abhalten. Zeitpunkt und Ort sind mit dem Ortsbeauftragten abzustimmen.
- (4) Der Helfersprecher wird durch seinen Stellvertreter bei seiner Arbeit unterstützt.

§ 26 Landessprecher

- (1) Der Landessprecher vertritt die Belange der Helfer gegenüber dem Landesbeauftragten. Beide arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Landessprecher wirkt mit bei
 - der Berufung des Landesbeauftragten,
 - der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen,
 - der Abberufung eines Ortsbeauftragten ohne dessen Antrag,
 - Entscheidungen des Landesbeauftragten über Beschwerden gegen Maßnahmen eines Ortsbeauftragten in Helferangelegenheiten auf Antrag des betroffenen Helfers.
- (3) Der Landessprecher ist über die Berufung von Ortsbeauftragten, Geschäftsführern und Referatsleitern der Dienststelle des Landesbeauftragten in seinem Verantwortungsbereich zu informieren.
- (4) Der Landessprecher kann Versammlungen mit den Helfersprechern und den Ortsbeauftragten durchführen.
- (5) Der Landessprecher wird durch seinen Stellvertreter bei seiner Arbeit unterstützt.

§ 27 Bundessprecher

- (1) Der Bundessprecher vertritt die Belange der Helfer gegenüber dem Präsidenten THW. Beide arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Bundessprecher wirkt mit bei Entscheidungen des Präsidenten THW über Beschwerden gegen Maßnahmen eines Landesbeauftragten in Helferangelegenheiten auf Antrag des betroffenen Helfers,
- (3) Vor der Berufung des Präsidenten THW wird der Bundessprecher angehört.
- (4) Der Bundessprecher ist über die Berufung von Vizepräsident, Abteilungsleitern und Referatsleitern der THW-Leitung sowie Landesbeauftragten zu informieren.
- (5) Der Bundessprecher kann Versammlungen mit den Landessprechern durchführen.
- (6) Der Bundessprecher wird durch bis zu zwei Stellvertreter bei seiner Arbeit unterstützt.

§ 28 Verfahren der Beteiligung

- (1) Sieht die vorliegende Richtlinie die Anhörung eines Sprechers vor, so ist dieser rechtzeitig vor Einleitung einer beabsichtigten Maßnahme über diese in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen von zwei Wochen zu geben. Äußert sich der Sprecher nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.
- (2) Soweit ein Sprecher mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziel des Einvernehmens eingehend mit ihm zu erörtern.
- (3) In beiden Fällen hat der für die beabsichtigte Maßnahme Zuständige etwaige Gegenvorstellungen des Sprechers vor der Entscheidung zu prüfen, ist jedoch nicht an diese gebunden.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind auf Antrag des zuständigen Sprechers im jeweiligen Ausschuss (§§ 33 ff) zu beraten. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss, ob die Angelegenheit beraten wird.
- (5) Entspricht die zuständige Organisationsebene des THW bei einer Regelung über

Maßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Sprechers vorgesehen ist, nicht den vorgebrachten Einwendungen, so kann sich der Sprecher an den jeweiligen Ausschuss (§§ 33 ff) oder an die nächsthöhere Organisationsebene bzw. an die Aufsichtsbehörde wenden. Für die Helfersprecher ist dies der Landesbeauftragte, für die Landessprecher der Präsident THW und für den Bundessprecher das Bundesministerium des Innern.

§ 29 Wahlrecht

- (1) Der Helfersprecher und sein Stellvertreter werden von den Helfern eines Ortsverbandes gewählt. Wahlberechtigt ist jeder aktive Helfer und Reservehelfer. Wählbar ist jeder Helfer, der dem THW seit mindestens zwei Jahren angehört. Ortsbeauftragte und stellvertretende Ortsbeauftragte sind nicht wählbar.
- (2) Der Landessprecher und sein Stellvertreter werden von den Ortsbeauftragten und Helfersprechern der Ortsverbände eines Bundeslandes gewählt. Zum Landessprecher kann jeder Helfer, der dem THW seit mindestens drei Jahren angehört, einschließlich der Ortsbeauftragten gewählt werden. Wer als Bundessprecher gewählt wird, verliert sein Amt als Landessprecher an seinen Stellvertreter. Derjenige Helfer, der bei der Wahl zum stellvertretenden Landessprecher die zweitmeisten Stimmen erreicht hatte, wird zum stellvertretenden Landessprecher.
- (3) Die Landessprecher wählen aus ihrer Mitte den Bundessprecher und bis zu zwei Stellvertreter.

§ 30 Amtszeit, Wahltermin

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Sprecher beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der darauffolgenden Neuwahl. Die Amtszeit endet vorzeitig bei
 - Niederlegung des Amtes,
 - Feststellung der Ungültigkeit der Wahl,
 - Entlassung.Bei Helfersprechern endet die Amtszeit darüber hinaus mit der Berufung zum Ortsbeauftragten oder stellvertretenden Ortsbeauftragten.
- (2) Die Wahl der Sprecher findet - beginnend mit dem Jahr 2002 - alle fünf Jahre statt und soll für
 - die Helfersprecher im letzten Quartal des Vorjahres,
 - die Landessprecher in den beiden letzten Monaten des ersten Quartals,
 - den Bundessprecher in den beiden letzten Monaten des zweiten Quartalserfolgen.
- (3) Außerhalb der festgelegten Zeit ist zu wählen, wenn die Amtszeit des Sprechers oder des Stellvertreters vorzeitig endet. Wird ein neuer Ortsverband gegründet oder werden Ortsverbände zusammengelegt, ist der Helfersprecher neu zu wählen.
- (4) Hat die Wahl außerhalb der regelmäßigen Wahlzeit stattgefunden, sind der Sprecher und sein Stellvertreter in der auf die Wahl folgenden regelmäßigen Wahlzeit neu zu wählen. Sofern die Amtszeit zu Beginn der regelmäßigen Wahlzeit noch nicht ein Jahr betragen hat, verlängert sie sich bis zur übernächsten Wahl.

§ 31 Wahlverfahren

- (1) Mindestens vier Wochen vor dem frühesten Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus zwei wahlberechtigten Helfern, die benannt werden
 - bei Wahl auf Ortsebene vom Ortsbeauftragten,
 - bei Wahl auf Landesebene vom Landesbeauftragten,
 - bei Wahl auf Bundesebene vom Präsidenten THW.Der Wahlvorstand gibt mit mindestens vierwöchiger Frist den Termin der Wahlversammlung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt und fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf, die vor der Wahl schriftlich, in der Wahlversammlung mündlich erfolgen.
- (2) In der Wahlversammlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Helfer fest. Sodann gibt der Wahlvorstand die Namen der Kandidaten bekannt, nachdem er sich von deren Wählbarkeit überzeugt hat.
- (3) Die Sprecher werden in geheimer Wahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Helfer des Wahlvorstandes sind grundsätzlich ebenfalls wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Briefwahl ist unzulässig.
- (5) Als Sprecher ist der Helfer gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in der gleichen Wahlversammlung in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch ein Mitglied des Wahlvorstandes.
- (6) Die stellvertretenden Sprecher werden in einem eigenen Wahlgang gewählt. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Das Wahlergebnis ist in der Versammlung und durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntzugeben.

§ 32 Wahlanfechtung

- (1) Gegen die Wahl kann innerhalb von 2 Wochen nach der Wahlversammlung bei dem Wahlvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jeder wahlberechtigte Helfer der betreffenden Wahlebene.
- (3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch bei der Wahl des Helfersprechers an den Landesbeauftragten, in den übrigen Fällen an den Präsidenten THW weiter.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn gegen die vorgenannten Wahlgrundsätze verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

Abschnitt 9: Ausschüsse

§ 33 Einrichtung von Ausschüssen

In den Ortsverbänden des THW werden Ortsausschüsse eingerichtet, auf der Ebene der Landesverbände Landesausschüsse und auf Bundesebene ein Bundesausschuss. In Stützpunkten wird kein Ortsausschuss gebildet. Für die Mitglieder gilt § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 34 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Zusammensetzung der Ortsausschüsse, der Landesausschüsse und des Bundesausschusses bestimmt sich nach § 11 der Mitwirkungsverordnung.
- (2) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt sein Vertreter, soweit vorhanden, an der Sitzung teil.
- (3) Der Landesbeauftragte, der Landessprecher und der Präsident THW bzw. deren Vertreter können, der Geschäftsführer soll an den Sitzungen des Ortsausschusses teilnehmen. Der Präsident THW bzw. sein Vertreter und ein Vertreter des Bundesinnenministeriums können an den Sitzungen der Landesausschüsse, ein Vertreter des Bundesinnenministeriums kann an den Sitzungen des Bundesausschusses teilnehmen. Mit den Vorsitzenden der Ausschüsse soll vorher abgestimmt werden, zu welchen Punkten der Tagesordnung die Teilnahme erfolgt.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Helfer bzw. hauptamtliche Mitarbeiter sowie Gäste hinzuziehen; diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 35 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Ortsausschuss ist zuständig für
 1. grundsätzliche Angelegenheiten des Ortsverbandes, insbesondere bezüglich organisatorischer und haushaltsmäßiger Fragen, wie beispielsweise
 - der Organisation,
 - der Einsatzplanung (einschließlich Hilfeleistungen),
 - der Ausbildung,
 - der Helferbetreuung,
 - der Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Verwaltungdes Ortsverbandes,
 2. Fragen zur Einrichtung und Ordnung der Unterkünfte,
 3. Helfererhaltung und Helfergewinnung sowie Jugendarbeit im Ortsverband.
- (2) Der Landesausschuss ist zuständig für
 1. grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes, insbesondere bezüglich organisatorischer und haushaltsmäßiger Fragen, wie beispielsweise
 - Beratung über die zugewiesenen Finanzmittel,
 - Erörterung grundlegender Dislozierungsfragen des Landesverbandes,
 - Erörterung von Strukturänderungen innerhalb des Landesverbandes,
 - Besprechung von Aufgabenänderungen des Landesverbandes,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung im Landesverband,
 2. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des THW auf der Ebene des Landesverbandes,
 3. Helfererhaltung und Helfergewinnung sowie Jugendarbeit im Landesverband.
- (3) Der Bundesausschuss ist zuständig für
 1. grundsätzliche Angelegenheiten des THW, insbesondere bezüglich organisatorischer und haushaltsmäßiger Fragen, wie beispielsweise
 - Beratung über die Verwendung der dem THW zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 - Erörterung grundlegender Dislozierungsfragen des THW,
 - Erörterung von Strukturänderungen des THW,

- Besprechung von Aufgabenänderungen des THW,
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Helferwerbung,
2. Einsetzung der Arbeitskreise und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und Beratung der Ergebnisse,
 3. Benennung von ehrenamtlichen Ansprechpartnern für die Referate der THW-Leitung und der THW-Schule,
 4. Veranstaltungen auf Bundesebene (z. B. Helfertage, Wettkämpfe),
 5. Helfererhaltung und Helfergewinnung sowie Jugendarbeit auf Bundesebene.
- (4) Rechte der Personalvertretung werden durch die Ausschüsse nicht berührt.
- (5) Ferner beraten die Ausschüsse über Angelegenheiten, die ihnen gemäß § 28 Abs. 4 zugewiesen werden. Unberührt bleibt die Pflicht der Vorsitzenden, die Ausschüsse über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten zu informieren.
- (6) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann sich der Vorsitzende des Ausschusses mit dem Sprecher der jeweiligen Organisationsebene (§ 24 Abs. 1) abstimmen. Der Ausschuss wird hierüber nachträglich informiert.

§ 36 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Ortsausschuss ist mindestens vierteljährlich, die übrigen Ausschüsse mindestens halbjährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Aus gegebenem Anlass kann der Landesbeauftragte den Ortsausschuss einberufen.
- (2) Unabhängig hiervon finden Sitzungen statt, wenn dies von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder oder von dem jeweiligen Sprecher beantragt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt für den Ortsausschuss eine Woche, für den Landes- und Bundesausschuss drei Wochen. Sie kann aus dringendem Anlass mit Zustimmung des Sprechers der jeweiligen Ebene angemessen abgekürzt werden. Sitzungen des Ortsausschusses sind dem Geschäftsführer entsprechend bekanntzugeben. Mit dem Tagungstermin ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Ausschüsse fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (5) Im Ortsausschuss und im Landesausschuss verfügt jedes Mitglied außer dem Vorsitzenden über eine Stimme. Im Bundesausschuss steht den Landessprechern je Landes/ Länderverbandverband, den Schulleitern der THW-Bundesschule und den Abteilungsleitern der THW-Leitung gemeinsam je eine Stimme zu, ferner dem Bundessprecher, dem Bundesjugendleiter und den Landesbeauftragten.
- (6) Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Ausschusses für nicht vertretbar, so erläutert er seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Ausschuss.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen Tag, Teilnehmer sowie die wesentlichen Ergebnisse ersichtlich sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleitet sowie ihren Vertretern, wenn sie an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben.

Abschnitt 10: Fachgremien

§ 37 Arbeitskreise

- (1) Helfer können in Arbeitskreisen mitwirken, die der Bundesausschuss für bestimmte Sachgebiete einrichtet, deren Aufgaben er festlegt und über deren Ergebnisse er berät.
- (2) Die Leitung der Arbeitskreise soll dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Abteilungs- oder Referatsleiter obliegen. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden nach Abstimmung zwischen den Landessprechern und dem Bundessprecher auf dessen Vorschlag durch den Präsidenten THW berufen und abberufen. Der Präsident THW kann hauptamtliche Mitarbeiter berufen und abberufen. Entscheidendes Auswahlkriterium ist immer die auf das jeweilige Sachgebiet bezogene fachliche Qualifikation. Ehrenamtliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch den Präsidenten THW in Abstimmung mit dem Bundessprecher abberufen werden.
- (3) Der Leiter des Arbeitskreises beraumt Sitzungen an. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises beantragt wird. Die Arbeitskreise tagen mindestens zweimal jährlich.
- (4) Die von dem Arbeitskreis erstellten Vorlagen werden über den Präsidenten THW an den Bundesausschuss geleitet.

§ 38 Projektgruppen

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung der Arbeitskreise oder des Bundesausschusses kann der Bundesausschuss eigeninitiativ oder auf Antrag des jeweiligen Arbeitskreises Projektgruppen einsetzen. Diese bereiten kurzfristig thematisch festumrissene Einzelfragen und Probleme auf und unterbreiten Lösungsvorschläge. Den Leiter und die Mitglieder der Projektgruppe bestimmt der Arbeitskreis, wenn er die Einrichtung der Projektgruppe beantragt hat, ansonsten der Bundesausschuss. Die Einrichtung der Projektgruppen wird vom Präsidenten THW schriftlich verfügt. Bei Projektgruppen, die der Bundesausschuss eigeninitiativ einrichtet, gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.
 - (2) Der Leiter der Projektgruppe legt nach Abschluss des Projektes einen schriftlichen Ergebnisbericht dem jeweiligen Arbeitskreis bzw. dem Bundesausschuss vor.
-

Anlage 1 zur THW-Helferrichtlinie vom 27.08.2007

Festlegung zu Inhalt und Umfang der medizinischen Untersuchungen nach § 6 der THW-Helferrichtlinie

1. Alle Helfer sind vergleichbar der Musterung der Bundeswehr bei ihrem Eintritt in das THW und bei dienstlichem Bedarf zu untersuchen.
 2. Die Untersuchung sollte durch die Kreisgesundheitsämter erfolgen, falls diese hierzu bereit sind, anderenfalls durch niedergelassene Ärzte oder durch ein großflächig vertretenes Institut.
 3. Neuhelfer, deren Musterung nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegt und die wehrdiensttauglich sind, müssen nicht erneut untersucht werden.
 4. Für Sonderfunktionen im THW müssen weiterhin spezielle Untersuchungen durchgeführt werden. Insbesondere betrifft dies Atemschutzgeräteträger, Auslandseinsatzkräfte und Kraftfahrer. Hierbei sind die einschlägigen G-Richtlinien zu beachten.
-